OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603037/2/KLe/Bb

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. M.F., X, W., vom 9. April 2019, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 18. März 2019, GZ: VStV/918301706532/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte über Dr. M.F. (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 18. März 2019, GZ: VStV/918301706532/2018, wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag, weil er am 20. August 2018 um 11:29 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in Traun, auf der Kremstalstraße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße in Richtung Haid gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 16 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9. April 2019 innerhalb offener Frist umfassend und ausführlich begründet Beschwerde. Sein Vorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen das Zustandekommen und die Gültigkeit des Messergebnisses und die Rechtmäßigkeit der bezughabenden Verordnung und deren Kundmachung.

Im Einzelnen führt er aus, dass der Eichschein keinem konkreten Verkehrs-geschwindigkeitsmessgerät zuordenbar sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, ob das angeführte Geschwindigkeitsmessgerät tatsächlich jenes sei, mit dem am fraglichen Tag die gegenständliche Messung durchgeführt wurde. Die letzte Eichung des Messgerätes sei bereits am 24. Mai 2016 erfolgt und liege daher schon sehr lange zurück. Da das Gerät im permanenten Einsatz stehe und unterschiedlichen Witterungsbedingungen sowie Umwelteinflüssen ausgesetzt sei, sei eine Nacheichung in einem kürzeren Intervall notwendig.
Zudem habe eine Untersuchung des ADAC ergeben, dass es durch „Messwinkelfehler“ z. B. infolge von falsch aufgestellten oder nicht stabil befestigten Messgeräten sowie Messungen bei Spurwechsel zu Ungunsten des Betroffenen zu bedeutsamen Abweichungen kommen könne. Weiters sei es möglich, dass es zu sogenannten Reflexionsmessungen komme, wenn sich bei Messungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite wirksame Reflektoren befinden. Bei dichter Vorbeifahrt am Messgerät könnte das Fahrzeug im Radstrahl der Messkeule gemessen werden, wodurch sich der Messwinkel verkürzen und als Folge das Messgerät erhöhte Werte anzeigen könnte. Die belangte Behörde habe diese Messfehlerquellen völlig ignoriert und den dazu gestellten Beweisanträgen keine Folge gegeben. Es sei somit nicht festgestellt, ob das eingesetzte Messgerät bei der Messung am 20. August 2018 tatsächlich ordnungsgemäß funktioniert

habe. Die festgestellte Geschwindigkeit von 49 km/h sei demnach begründet in Zweifel zu ziehen.

Im Hinblick auf die Verordnung wendet der Beschwerdeführer ein, dass wesentliche formelle Vorschriften nicht beachtet worden seien, sodass diese keine Gültigkeit haben könne. Der Verordnung sei weder zu entnehmen, dass diese im eigenen Wirkungsbereich erlassen worden sei, noch entspreche sie den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung, da sich darauf keine Bestätigung finde, dass der Bürgermeister die Verordnung unverzüglich der Landesregierung mitgeteilt habe. Überdies müsse davon ausgegangen werden, dass keine hinreichende Grundlage für die gebotene Interessensabwägung vorliege, da vor Erlassung der Verordnung die notwendige sachverhaltsmäßige Klärung der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 iVm Abs. 2 lit. a StVO nicht vorgenommen worden sei und es sohin nicht möglich gewesen sei, die einzelnen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen. Die Verordnung widerspreche zudem dem Bestimmtheitsgebot, da keinerlei konkret umschriebene Festlegung von Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in der Kremstalstraße oder Schlossstraße erfolgt sei. Der Beschwerdeführer rügt auch, dass die Behörde seinem Antrag auf Beischaffung des Verordnungsaktes nicht entsprochen habe. Darüber hinaus beanstandet er, dass die Behörde im Straferkenntnis zwei unterschiedliche Verordnungen als Grundlage der Geschwindigkeitsbeschränkung angeführt habe. Überdies behauptet der Beschwerdeführer, es liege keine gesetzmäßige Kundmachung der Verordnung vor, da der tatsächliche Aufstellort der Straßenverkehrszeichen offensichtlich gravierend von der getroffenen Verordnungsregelung abweiche und das Verkehrszeichen, welches auf die 30 km/h-Beschränkung im Zonenbereich hinweise, vor allem für Ortsfremde nicht eindeutig erkennbar und im fraglichen Straßenbereich nicht sichtbar sei. Aus dem vorliegenden Aktenvermerk ergebe sich zudem weder welche konkrete Verordnung der Aufstellung zugrunde liege, noch wer die Aufstellung in wessen Auftrag durchgeführt habe, oder wo genau die entsprechenden Verkehrszeichen aufgestellt worden seien.

Weiters bringt der Beschwerdeführer vor, dass der Spruch des Straferkenntnisses nicht hinreichend konkretisiert sei, da die „Zonenbeschränkung“ nicht ausreichend klar umschrieben und die in Betracht kommende Messtoleranz und damit die tatsächlich zugrunde gelegte Geschwindigkeit nicht nachvollziehbar dargelegt worden sei.

Zur Strafbemessung wurde festgehalten, dass die Behörde keinerlei Feststellungen getroffen habe, welche angeblichen Vormerkungen straferschwerend zu werten gewesen seien. Mildernd wäre hervorzuheben gewesen, dass die behauptete gemessene Geschwindigkeit jedenfalls wesentlich unter der im Stadtgebiet grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelegen habe und

auch keinerlei negative Folgen aus der Übertretung resultiert hätten. Der Beschwerdeführer vermeint, die Behörde hätte jedenfalls von ihrem außerordentlichen Strafmilderungsrecht Gebrauch machen, allenfalls überhaupt von der Verhängung einer Strafe absehen müssen. Sein Verschulden sei geringfügig und die Folgen der Übertretung unbedeutend.

Der Beschwerdeführer erstattete eine Reihe von Beweisanboten und beantragte im Wesentlichen die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen bzw. diese angemessen herabzusetzen. Zudem regte er die Anfechtung der bezughabenden Verordnung beim Verfassungsgerichtshof an.

Mit Schreiben vom 10. April 2019 (eingelangt am 12. April 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Der Beschwerdeführer ist rechtskundiger Vertreter; er hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt und war eine solche angesichts des vollständigen Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der ausführlichen Darlegung der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers in seinen Schriftsätzen und des Umstandes, dass im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. August 2018 um 11:29 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in Traun, auf der Kremstalstraße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße stadteinwärts in Richtung Haid (abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) mit einer Geschwindigkeit von 46 km/h (gemessene

Geschwindigkeit 49 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Lasermessgerät der Type P. (Hersteller: V.) mit der Identifikation x, Eichdatum: 24. Mai 2016, und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 11. Mai 2016, GZ: PA-1114-2016/Mair, 30 km/h. Die entsprechenden Verkehrszeichen waren zur Tatzeit der Verordnung entsprechend aufgestellt.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der Behörde, insbesondere aus der Anzeige der Stadtpolizei Traun vom 23. August 2018, dem Messfoto und aus der bezughabenden geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung samt Aktenvermerk über die Aufstellung der Kundmachung.

Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type P. Speed mit der Identifikation x.

Beim verwendeten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type P. Speed handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel (z. B. VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118) zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Laut vorliegendem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 30. Mai 2016 wurde das Messgerät mit der Identifikation x am 24. Mai 2016 geeicht. Der Eichschein und auch das Messfoto weisen die Nr. x auf. Der Eichschein bezieht sich daher eindeutig auf das bei der Messung verwendete Gerät. Die Nacheichfrist für das Messgerät beträgt nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes drei Jahre, wobei die Frist mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr beginnt. Die gesetzliche Nacheichfrist endet vorliegend somit mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Zum Zeitpunkt der Messung lag für das Messgerät daher nachweislich eine gültige Eichung vor und war die gesetzliche Nacheichfrist noch nicht abgelaufen.

Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 MEG kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (z. B. VwGH 26. Jänner 2000, 99/03/0330).

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334; 19. Februar 2019, Ra 2019/02/0032 ua.). Der Einholung einer Anfrage beim Gerätehersteller zur Frage, ob aufgrund des

permanenten Einsatzes und der unterschiedlichen Witterungsbedingungen eine Nacheichung des Messgerätes in kürzeren Intervallen erforderlich ist, bedurfte es daher nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht. Die vom Beschwerdeführer vorgetragenen Bedenken insbesondere in Zusammenhang mit der Aufstellung und Verwendung des Messgerätes und möglicher Messfehlerquellen gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen.

Allgemeine - auf Mutmaßungen basierende – Vorbringen bedeuten einen unzulässigen Erkundungsbeweis (z. B. VwGH 9. September 2016, Ra 2014/02/0059 mwH). Erkundungsbeweise sind im Verwaltungs(straf)verfahren unzulässig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 16 zu § 46 und die dort zitierte Judikatur; Stand 01.07.2005, rdb.at sowie VwGH 22. Februar 1994, 93/04/0064). Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme derartiger Beweise verpflichtet (VwGH 27. Februar 2007, 2007/02/0018).

Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25. September 1991, 91/02/0063; 27. Februar 1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136).

Gestützt auf den Eichschein und das Messfoto, welches den vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich im ankommenden Verkehr zeigt und die festgestellte und erlaubte Geschwindigkeit samt Tatzeit und Tatort aufweist, sowie der Kennzeichenvergrößerung und der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes und damit von der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 30 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 11. Mai 2016,

GZ: PA-1114-2016/Mair, dem beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, und dem schriftlichen Aktenvermerk über die Aufstellung der Verkehrszeichen vom 4. Juli 2016.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 11. Mai 2016, GZ: PA-1114-2016/Mair, wurde gemäß § 40 Abs. 2 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO idgF u.a. für den Bereich innerhalb der Kremstalstraße, 24,5 m vor der Kreuzung mit der Fabrikstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts eine „Zonenbeschränkung auf 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b iVm § 52 lit. a Z 11a und 11b StVO festgesetzt.
Der Verordnung angeschlossen ist ein Lageplan, auf dem der örtliche Geltungsbereich der Zonenbeschränkung dargestellt ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Für das Landesverwaltungsgericht OÖ. steht außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort die durch Zonenbeschränkung angeordnete und kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 16 km/h überschritt.

Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type P. festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des verwendeten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor. Es ergab sich kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses. Es besteht damit kein Zweifel an der Richtigkeit des Messwertes und der Zuordnung zum vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät auch ordnungsgemäß geeicht war. Aufgrund der Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Der Beschwerdeführer

vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die zur Last gelegte Tat so eindeutig hinsichtlich Zeit und Ort umschrieben ist, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und dass die Möglichkeit ausgeschlossen wird, er könnte wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen werden (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. VwGH 2. September 2015, Ra 2015/02/0143 uvm.).

Wesentlich für die Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat ist neben der Umschreibung der Tathandlung die Anführung des Tatortes und die Angabe der Tatzeit (VwGH 25. März 2014, 2013/04/0057; 8. August 2008, 2006/09/0145).

Der Tatort einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25. April 1984, 83/02/071).

Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, inwieweit die von der belangten Behörde gewählte Tatumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen könnte. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lässt keinen Zweifel daran, wofür der Beschwerdeführer bestraft wird. Dem Beschwerdeführer war die ihm vorgeworfene Tathandlung von Anbeginn als auch während des gesamten Verfahrens bekannt. Er konnte sich daher umfangreich und in jeder Hinsicht verantworten, was sich aus seinem schriftlichen Vorbringen im behördlichen Verfahren und den Beschwerdeausführungen auch ergibt. Dass er nicht in der Lage gewesen wäre, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und an der Wahrung seiner Rechtsschutzinteressen behindert gewesen wäre, hat er im Übrigen nie behauptet. Auch die Gefahr einer Doppelbestrafung ist im konkreten Fall nicht zu erkennen (z. B. VwGH 24. Mai 2017, Ra 2017/02/0097) und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht eingewendet.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung stellt im Übrigen kein Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a bzw. 11a StVO dar. Für die Strafbarkeit dieses Verhaltens ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung daher bedeutungslos (Hinweis VwGH 20. April 2001, 2000/02/0240), sodass dem Einwand des Beschwerdeführers, die in Betracht kommende Messtoleranz und damit die tatsächlich zugrunde gelegte

Geschwindigkeit seien im Spruch nicht nachvollziehbar dargelegt, keine Berechtigung zukommt.

Zu den Vorbringen betreffend die Verordnung der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung (Zonenbeschränkung) ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:
Der Gemeinderat der Stadt Traun hat die konkrete Verordnung vom 11. Mai 2016 auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2 Z 4 Oö. Gemeindeordnung iVm 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO idgF – und damit im eigenen Wirkungsbereich – erlassen. Der Geltungsbereich der Zonenbeschränkung ergibt sich unmissverständlich aus dem Verordnungstext in Zusammenschau mit der planlichen Darstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet. In Punkt I. der Verordnung sind sämtliche Straßenzüge innerhalb der die Zonenbeschränkung gilt, hinreichend bestimmt angeführt. Soweit der Beschwerdeführer daher vorbringt, die Verordnung widerspreche dem Bestimmtheitsgebot, ist er damit nicht im Recht. Seine weiteren Ausführungen zur Verordnung, insbesondere, dass im Rahmen der Erlassung wesentliche formelle Vorschriften nach der Oö. Gemeindeordnung nicht beachtet worden seien, beschränkt sich auf bloße Vermutungen und macht ohne Anführung konkreter Anhaltspunkte weitere Feststellungen durch das Landesverwaltungsgericht entbehrlich. Gleiches gilt für die Zweifel des Beschwerdeführers betreffend Anhörungsverfahren und Interessensabwägung, weil auch diese Einwände sich nur auf Vermutungen beschränken (vgl. dazu z. B. VwGH 30. Oktober 1991, 91/03/0263). Das Landesverwaltungsgericht sieht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Veranlassung, auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen.

Auch wenn in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses eine weitere, mit der gegenständlichen Tat nicht in Zusammenhang stehende Verordnung genannt ist, so ist dies unbeachtlich und handelt es sich dabei um einen offensichtlichen Irrtum der belangten Behörde, der keine Rechtswidrigkeit zu bewirken vermag, wurde doch im gesamten Verfahren stets auf die Verordnung des Gemeinderats der Stadt Traun vom 11. Mai 2016 Bezug genommen und ist diese Verordnung dem Beschwerdeführer auch nachweislich zur Kenntnis gelangt, sodass kein Zweifel bestehen kann, welche Verordnung der Tathandlung zugrunde liegt.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgte gemäß § 44 Abs. 1 erster Satz StVO am 20. Juni 2016 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen. Dazu bringt der Beschwerdeführer zwar vor, dass der tatsächliche Aufstellort der Verkehrszeichen „gravierend“ bzw. „mehrere Meter“ vom verordneten Aufstellort abweiche, jedoch hat er nicht vorgebracht, an welchen Straßenstellen die Verkehrszeichen gemäß der Verordnung hätten aufgestellt werden müssen sowie an welchen Straßenstellen diese tatsächlich

aufgestellt wurden. Es handelt sich daher auch bei diesem Anbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Beschwerdeführers (VwGH 11. August 2006, 2005/02/0220; 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207 mwH).
Sofern er auch Mängel am Aktenvermerk darzutun versucht, genügt es darauf zu verweisen, dass ein allfälliger Verstoß gegen die Verpflichtung, den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten, weder die Normqualität der kundgemachten Verordnung noch ihre Rechtmäßigkeit berührt (VwGH vom 28. Jänner 2004, 2001/03/0403).
Dem Beschwerdeführer kommt kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (und in das Zustandekommen der Verordnung) zu. Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm der StVO kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211; VwGH 3. März 2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist (VwGH 28. März 2008, 2007/02/0325). Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Beischaffung und allfällige Einsicht in den Verordnungsakt war daher nicht zu entsprechen. Im Übrigen sind dem Beschwerdeführer die zugrundeliegende Verordnung und der Aktenvermerk über die Kundmachung im behördlichen Verfahren nachweislich zur Kenntnis gelangt und sind die wesentlichen Inhalte der Verordnung hier wiedergegeben.

Es ist für das Verwaltungsgericht nicht erkennbar, inwieweit durch die verordnete Zonenbeschränkung eigene spezifische Interessen des Beschwerdeführers beeinträchtigt werden. Dadurch, dass sämtliche Kraftfahrzeuglenker, die die Tatortörtlichkeit befahren, von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h betroffen sind, werden spezifische Interessen des Einzelnen nicht berührt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage sowohl die Erlassung als auch die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28. Juni 2017, V4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038 – RZ 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den

Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Beschwerdeführer ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Norm-unterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 44 StVO, E 7).

Der Beschwerdeführer war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 46 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 11a StVO ist daher erfüllt.

Ein Fahrzeuglenker hat gerade im Stadtgebiet mit diversen Verkehrs-beschränkungen und -verboten zu rechnen, sodass gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten ist. Dies gilt insbesondere auch im Fall ortsunkundiger Lenker. Vor diesem Hintergrund geht der Einwand des Beschwerdeführers, dass das entsprechende Verkehrszeichen, welches auf die 30km/h-Zone hinweist, nicht eindeutig erkennbar gewesen wäre, ins Leere und ist nicht geeignet einen Schuldausschließungsgrund darzustellen, da selbst dieser Umstand die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift nicht unmöglich gemacht hätte. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.000 Euro und besitzt kein relevantes Vermögen. Er hat Sorgepflichten für ein minderjähriges Kind. Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen, erschwerend ist das Vorliegen zweier einschlägiger rechtskräftiger, nicht getilgter Verwaltungsvormerkungen nach § 52 lit. a Z 10a und Z 11a StVO zu werten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 16 km/h überschritten. Angesichts der doch nicht unerheblichen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (= 53 %) ist von nicht nur geringem Verschulden auszugehen, sodass die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. nicht in Erwägung gezogen werden kann.
Voraussetzung für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG ist, dass in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorgesehen ist (vgl. etwa VwGH 12. Dezember 2013, 2013/06/0078), was gegenständlich aber nicht

der Fall ist. Eine Anwendung des § 20 VStG scheidet sohin hier von vornherein aus.

Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Der Beschwerdeführer ist selbstständiger Rechtsanwalt, sodass ihm die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß daher – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – möglich sein müsste. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit einem Tag festgesetzt.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer